

Ausgabe 10/2013

Informationen aus Wirtschaft, Recht und Steuern

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

Geplante Verschärfung des Steuerstrafrechts

Geplante Verschärfung des Steuerstrafrechts.....	1
Neue Gesichter in Jegenstorf.....	4
Aus den Medien	5
Rechtliche Informationen und Neuerungen	9
Quiz: wahr oder falsch?.....	10
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders	11





Geplante Verschärfung des Steuerstrafrechts

Hand auf's Herz: Wer kennt niemanden, der in Steuersachen nicht schon einmal geschummelt hätte? Die Tricks der vermeintlich schlaun Steuerzahlerinnen und Steuerzahler reichen dabei von überhöhten Abzügen in der Steuererklärung über das Verschweigen eines Zusatzverdienstes oder Sparkontos bis hin zu einem geerbten Vermögen, von welchem die Steuerbehörde keine Kenntnis hat. Was bis anhin in den Augen vieler als Kavaliersdelikt galt, könnte schon bald mit einer Gefängnisstrafe enden – auch für beteiligte Vermögensverwalter oder andere Berater. So will es der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Revision des Steuerstrafrechts.

Geltendes Recht

Unter dem aktuellen Recht wird zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug unterschieden. Die eingangs genannten Beispiele qualifizieren dabei in der Regel als Steuerhinterziehung. Entsprechend hat der Sünder, neben der Nachzahlung der nicht entrichteten Steuer samt Zinsen, lediglich eine Busse zu befürchten, wenn sein Verhalten aufgedeckt wird. Diese Busse beträgt ein Drittel bis das Dreifache der hinterzogenen Steuer. Nur der Steuerbetrug ist mit einer Gefängnisstrafe bedroht. Der Steuerbetrug setzt aber voraus, dass zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder unwahre Urkunden verwendet werden. Da die Steuererklärung selbst nicht als Urkunde im Sinne des Steuerstrafrechts gilt, erfüllt das bloße Verschweigen eines Zusatzeinkommens in der Steuererklärung den Tatbestand des Steuerbetruges in der Regel nicht. Gleiches gilt, wenn etwa Berufsauslagen in der Steuererklärung geltend gemacht werden, welche gar nie angefallen sind. Erst wenn entsprechend gefälschte Belege eingereicht würden, liegt ein Steuerbetrug vor.

Den Steuerbehörden sind bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung oft die Hände gebunden. Sie können unter dem geltenden Recht nämlich nur beschränkt Nachforschungen anstellen und insbesondere von Banken keine direkte Offenlegung von Informationen verlangen, da diese durch das Bankgeheimnis geschützt sind.

Neue Straftatbestände

Nach dem am 29. Mai 2013 veröffentlichten Vorschlag des Bundesrates sollen neu drei Kategorien von Steuerdelikten unterschieden werden. Als Grundtatbestand gilt weiterhin die Steuerhinterziehung. Eine Steuerhinterziehung liegt weiterhin vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt wird, dass der Steuerpflichtige keine oder zu geringe Steuern bezahlt. Ebenfalls unverändert sind die Rechtsfolgen bei Entdeckung: Neben der Nachsteuer droht lediglich eine – wenn auch im Einzelfall möglicherweise hohe – Busse.

Neu unterscheidet das Steuerstrafrecht aber nach dem Vorschlag des Bundesrates zwei qualifizierte Tatbestände der Steuerhinterziehung, welche beide als Steuerbetrug bezeichnet werden:

Die Strafandrohung ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn die Steuerhinterziehung durch gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden oder durch arglistiges Verhalten des Steuerpflichtigen herbeigeführt wird. Die qualifizierte Steuerhinterziehung scheint auf den ersten Blick den bisherigen Tatbestand des Steuerbetruges abzulösen,



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

geht aber tatsächlich sehr viel weiter: Der sog. objektive Tatbestand setzt nun nicht mehr zwingend ein Urkundendelikt im strafrechtlichen Sinne voraus. Vielmehr reicht ein arglistiges Verhalten des Steuerpflichtigen aus. Was genau als arglistiges Verhalten betrachtet wird, muss vom Gesetzgeber und den Gerichten in Zukunft definiert werden. Arglist dürfte aber in Analogie zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Betrug ausserhalb des Steuerrechts bereits dann vorliegen, wenn die Angaben des Steuerpflichtigen nicht oder nur mit besonderer Mühe auf ihre Richtigkeit überprüft werden können. Wer also die Existenz eines Bankkontos gegenüber den Steuerbehörden verschweigt, könnte unter den vorgeschlagenen Normen arglistig handeln, da eine behördliche Überprüfung der Vollständigkeit der Steuererklärung in der Regel unmöglich ist – insbesondere dann, wenn ausländische Bankkonten oder Konstrukte wie Trusts oder (anonyme) Gesellschaften eingesetzt werden. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die eingangs genannten Tricks ohne weiteres als Arglist qualifizieren.

Gar bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe drohen, wenn – zusätzlich zur Arglist – die nicht deklarierten Steuerfaktoren den Betrag von CHF 600,000 übersteigen. Nach der strafrechtlichen Terminologie wird die Steuerhinterziehung in diesem Fall zum Verbrechen. Der Erbe, der ein schwarzes Konto mit einem Vermögen in dieser Grössenordnung nicht umgehend anzeigt, riskiert also nach dem neuen Gesetz grundsätzlich eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Freiheitsstrafen für Vermögensverwalter, Rechtsanwälte und Steuerberater

Nach heutigem Recht sind Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mitwirkung zu einer Steuerhinterziehung mit Busse bedroht. Zudem haftet ein Anstifter, Gehilfe oder Mittäter solidarisch für die hinterzogene Steuer. Neu stellt die Steuerhinterziehung aber, sobald das Element der Arglist hinzutritt, ein Vergehen bzw. ein Verbrechen dar, so dass Anstiftung, Gehilfenschaft und Mittäterschaft strafbar wären. Steuerberater, Vermögensverwalter und Rechtsanwälte riskieren daher unter den vorgeschlagenen Bestimmungen ebenfalls Freiheitsstrafen, wenn sie ihre Kundschaft in der (arglistigen) Steuerhinterziehung unterstützen.

Erweiterte Kompetenzen der Steuerverwaltungen

Der Bundesrat schlägt überdies vor, dass die Steuerverwaltungen in Zukunft Informationen direkt bei Banken einholen können sollen. Mit anderen Worten wird das Bankgeheimnis gegenüber den Steuerbehörden (und nur gegenüber den Steuerbehörden) aufgehoben. Selbstverständlich werden die Steuerverwaltungen aber nicht ermächtigt, über jede Steuerzahlerin und jeden Steuerzahler beliebige Anfragen bei Banken zu starten. Vielmehr muss bereits ein begründeter Verdacht vorliegen, dass eben eine Steuerhinterziehung begangen wurde. Neben diesen erweiterten Informationsrechten können aber auch Massnahmen angeordnet werden, welche dem Schweizer Zeitungsleser allenfalls aus den umliegenden Ländern bekannt sind: So ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Steuerbehörden die Beschlagnahme von Gegenständen, Hausdurchsuchungen sowie vorläufige Festnahmen anordnen können.

Zeitliche Umsetzung

Noch ist offen, wann und in welcher endgültigen Fassung die vorgeschlagenen Bestimmungen in Kraft treten werden. Das Vernehmlassungsverfahren ist bis Ende September



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

2013 gelaufen. Die parlamentarische Beratung dürfte frühestens 2014 erfolgen. Mit dem Inkrafttreten ist daher nicht vor 2015 zu rechnen.

Bedeutung dieser Gesetzesänderung

Heute führen die Kantone einige Tausend Steuerhinterziehungsverfahren im Jahr durch. Insbesondere aufgrund des Kriteriums der Arglist ist es wahrscheinlich, dass inskünftig ein erheblicher Teil dieser Sachverhalte als qualifizierte Steuerhinterziehung gewertet werden wird und folglich mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Wenngleich nicht in allen Fällen eine Freiheitsstrafe verhängt würde, muss Steuerhinterziehern und Beratern bewusst sein, dass auch eine im Einzelfall vielleicht verkraftbare Geldstrafe zu einem Strafregistereintrag führen wird. Steuersünder müssen sich überdies folgender möglichen Dynamik bewusst sein:

Berater, Vermögensverwalter und Rechtsanwälte machen sich nach dem Vorschlag des Bundesrates ebenfalls strafbar, wenn sie an einer (qualifizierten) Steuerhinterziehung teilnehmen. Das neue Recht sieht nun eine straflose Selbstanzeige für solche Personen vor, welche aber nur für die anzeigende Person gilt. Sollte ein Berater nun aus Angst vor seiner eigenen Bestrafung eine Selbstanzeige machen, bleibt dieser grundsätzlich straflos. Der betroffene Steuerhinterzieher dagegen dürfte die volle Härte des Gesetzes erfahren. Quintessenz: Wenn schon anzeigen, dann am besten gleich gemeinsam...

Jede in der Schweiz steuerpflichtige Person hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, ihr schlechtes Steuergewissen einmalig straflos (jedoch unter Bezahlung von Nachsteuern und Zinsen) zu bereinigen. Wer ein unreines Gewissen hat, dem ist zu einer solchen straflosen Selbstanzeige, idealerweise vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, zu raten.

Quelle: <http://www.weka-treuhand.ch>

Autor : David Brönimann, in Verbindung mit dem WEKA Online-Ratgeber SteuerPraxis.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Neue Gesichter in Jegenstorf

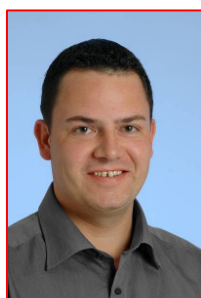
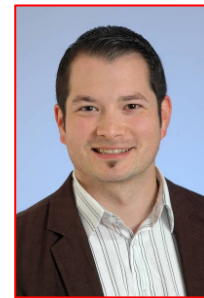


Am 1. August 2013 hat Jens Nyffenegger seine Tätigkeit als Informatiker bei der KMU Informatikpartner AG in Jegenstorf aufgenommen.

Er ist von der RUAG zu uns gestossen, wo er sich unter anderem mit der IT-basierten Konzeption und Realisierung von Simulatoren befasst. Zuvor war er für verschiedene Firmen in der IT tätig.

Am 19. August 2013 ist Alexander Bütikofer als Revisor für Arbeitgeberkontrollen (Kontrolle Einhaltung Gesamtarbeitsverträge) bei der KMU Managementpartner AG eingetreten.

Als ehemaliger Polizist und ausgebildeter Betriebswirtlicher HF mit Erfahrung im Personalwesen bringt er für seine neue Tätigkeit ein gut geeignetes Rüstzeug mit.



Am 1. September hat Christoph Liechti seine Tätigkeit als Projektassistent für Arbeitgeberkontrollen bei der KMU Managementpartner AG in Jegenstorf aufgenommen.

Er konnte während seiner mehrjährigen Tätigkeit im Personalwesen von Ernst & Young die für die neue Stelle nötigen Erfahrungen sammeln.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Aus den Medien

Bundesrat setzt verstärkte Solidarhaftung in Kraft

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2013 beschlossen, die verstärkte Solidarhaftung per 15. Juli 2013 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung in der Entsendeverordnung verabschiedet. Die verstärkte Solidarhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar gemacht werden kann. Mit der Solidarhaftung wird nach den Massnahmen unter anderem gegen die Scheinselbständigkeit eine weitere gesetzliche Lücke geschlossen. Zusammen mit der Optimierung des Vollzugs stärkt der Bundesrat damit die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit.

Die Verstärkung der Solidarhaftung im Entsendegesetz gilt für in- und ausländische Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. In diesen Branchen werden Lohnunterbietungen durch kettenhafte Weitervergaben von Arbeiten am stärksten beanstandet. Hält ein Subunternehmer in einer Vergabekette die in der Schweiz geltenden minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht ein, kann der Erstunternehmer neu zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Der Erstunternehmer kann sich von der Haftung befreien, wenn er sich bei der Vergabe der Arbeiten von jedem Subunternehmer glaubhaft darlegen lässt, dass dieser die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhält.

Im Zuge der Revision des Entsendegesetzes im Jahre 2012 wurde im Parlament die Problematik der Lohnunterbietung von Subunternehmerketten im Bauwesen eingebracht. Im Auftrag des Parlaments hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) einen Vorschlag zur Verstärkung der bestehenden Solidarhaftung unterbreitet, um dem missbräuchlichen Wettbewerb auf Kosten der Mindestlöhne einen Riegel zu schieben. Am 14. Dezember 2012 haben die eidgenössischen Räte entsprechende Gesetzesbestimmungen verabschiedet.

Die Umsetzung der Solidarhaftung wurde in der Entsendeverordnung konkretisiert. Unter der Federführung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) hat eine Expertengruppe - bestehend aus Vertretern der Baubranche und Experten der Sozialpartner und der Kantone - einen Verordnungsentwurf erarbeitet, welchen der Bundesrat am 26. Juni 2013 verabschiedet hat. Die Verordnung zeigt auf, mit welchen Dokumenten der Subunternehmer dem Erstunternehmer darlegen kann, dass er die Lohn- und Arbeitsbedingungen einhält.

Im Rahmen der konferenziellen Anhörung, welche am 8. Mai 2013 stattgefunden hat, begrüsst die Mehrheit der Anhörungsteilnehmer den Verordnungsentwurf. Das revidierte Gesetz und die geänderte Verordnung sind am 15. Juli 2013 in Kraft getreten.

Die neue Regelung zur Solidarhaftung ist nur anwendbar, wenn der Vertrag, mit dem der Erstunternehmer die Arbeiten an den ersten Subunternehmer übertragen hat, nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurde.

Quelle: <http://www.news.admin.ch>; 26.06.2013



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

EuGH-Urteile zur Wegzugsbesteuerung bei Kapitalgesellschaften

Europäischer Gerichtshof bestätigt Verstoss gegen die Niederlassungsfreiheit.

Die Vereinbarkeit der Wegzugsbesteuerung («Exit Tax») mit den Grundfreiheiten der Europäischen Union (EU) ist ein Thema, zu welchem sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den letzten 10 Jahren mehrmals äussern durfte.

Nachdem die ersten beiden Urteile in den Rechtssachen Lasteyrie du Saillant (C-9/02) sowie N. (C-470/04) den Wegzug einer selbständig erwerbstätigen Person innerhalb der EU betrafen, äusserte sich der EuGH am 29. November 2011 im Fall National Grid Indus BV (C-371/10) erstmals zur Wegzugsbesteuerung bei Kapitalgesellschaften. Wenig überraschend erblickte der EuGH in den Exit-Regeln des niederländischen Steuerrechts einen Verstoss gegen die in Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantierte Niederlassungsfreiheit.

Die im Urteil National Grid Indus BV dargelegten Grundsätze hat der EuGH am 6. September 2012 im Urteil Kommission vs. Portugal (C-38/10) sowie am 25. April 2013 in der Rechtssache Kommission vs. Spanien (C-64/11) bestätigt. Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren zur Wegzugsbesteuerung ist zur Zeit noch gegen Dänemark vor dem EuGH anhängig.

Massgebende Grundsätze

Die vom EuGH aufgestellten Grundsätze können wie folgt zusammengefasst werden:

- Bei einem Wegzug einer Kapitalgesellschaft von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat anerkennt der EuGH ein Besteuerungsrecht des Wegzugsstaates für die unrealisierten stillen Reserven. Die sofortige Erhebung der geschuldeten Steuer führt jedoch zu negativen Liquiditätsfolgen für die Kapitalgesellschaft. Diese steuerliche Diskriminierung ist mit der garantierten Niederlassungsfreiheit unvereinbar. Die Unternehmen müssen laut EuGH ein Wahlrecht bekommen, ob sie die Steuer sofort bezahlen möchten oder lieber eine Stundung bis zu dem Zeitpunkt wollen, in dem sie den Wertzuwachs effektiv realisieren.
- Die Bemessungsgrundlage der geschuldeten Steuer wird im Zeitpunkt des Wegzugs faktisch eingefroren. Künftige Wertminderungen auf den transferierten Aktiven müssen nicht vom Wegzugsstaat getragen werden.
- Dieselben Grundsätze gelten beim Transfer einer Betriebsstätte von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat.
- Die unmittelbare Besteuerung der stillen Reserven ist jedoch dann zulässig, wenn die Tätigkeit einer Betriebsstätte ohne Transfer in einen anderen EU-Mitgliedsstaat definitiv aufgegeben wird.
- Der EuGH hat sich in den erwähnten Urteilen nicht verbindlich dazu geäussert, ob die Mitgliedstaaten der EU bei einer Stundung der geschuldeten Steuern Zinsen verlangen dürfen. Ebenfalls ist offen, ob die zwingende Stellung einer (Bank)Garantie für die geschuldete Steuer im Einklang mit den europäischen Grundfreiheiten steht. Weiter kann auch der massgebende Zeitpunkt der effektiven Realisierung der stillen Reserven in der Praxis zu Fragen führen.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Konsequenzen

Infolge der erwähnten Urteile haben diverse EU-Mitgliedstaaten (bspw. Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande) ihre nationalen Steuergesetze geändert und EuGH-konforme Normen zur Wegzugsbesteuerung eingeführt. Weitere Mitgliedstaaten sind zurzeit daran, die massgebenden nationalen Regelungen an die EuGH-Vorgaben anzupassen.

Im Verhältnis zur Schweiz haben die erwähnten Urteile keine unmittelbare Wirkung, da die in Artikel 49 AEUV garantierte Niederlassungsfreiheit nur auf EU-Staaten anwendbar ist. Bei einer Sitzverlegung von der EU in die Schweiz kann demzufolge die geschuldete Steuer nicht gestundet werden. Schweizer Konzerne mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in der EU sollten jedoch prüfen, ob bei einer Umstrukturierung oder Verlagerung der Geschäftstätigkeit innerhalb der EU die sofortige Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben werden kann.

Quelle: <http://www.weka-treuhand.ch>; Juni 2013

Vergessene Freizügigkeitskonten aufspüren

Wer eine allfällige Beitragslücke in der Pensionskasse mit Nachzahlungen schliessen will, muss zuvor bestehende Freizügigkeitsleistungen begleichen. Wer öfter die Stelle gewechselt hat und nicht mehr sicher ist, ob PK-Beiträge ausbezahlt oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen worden sind, bekommt bei der Zentralstelle 2. Säule in Bern Hilfe. Sie ist über vergessene und kontaktlose Guthaben informiert. Sämtliche Organisationen für die berufliche Vorsorge sowie Einrichtungen, die Freizügigkeitskonten oder -policen führen, müssen der Zentralstelle verwaiste Guthaben regelmässig melden. Wer nach entsprechenden Geldern sucht, legt seinem Rechercheauftrag im Idealfall Kopien von Dokumenten bei (Arbeitsvertrag, Lohn- oder AHV-Ausweis bzw. Versicherungsausweis der 2. Säule), die ehemalige Arbeitsverhältnisse belegen. Wird die Zentralstelle fündig, kann der Gesuchsteller seine Ansprüche direkt bei der angegebenen Einrichtung einfordern. Diese entscheidet, ob eine Auszahlung erfolgen kann. Die Dienstleistung der Zentralstelle 2. Säule ist – im Gegensatz zu privaten Firmen – kostenlos.
www.zentralstelle.ch, 031 380 79 75

Quelle: <http://www.weka-treuhand.ch>; Juni 2013

Steuerbelastung 2012 in Bern und Solothurn

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Belastungen durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Kantonshauptorten bzw. durch die direkte Bundessteuer für ausgewählte Steuersubjekte und -objekte. Für die Berechnung der Kirchensteuern sind die grössten Kirchgemeinden gemäss neuster Volkszählung massgebend.

Berücksichtigt werden sämtliche gesetzlichen Abzüge, die ohne Nachweis vorgenommen werden können.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Die in den einschlägigen kantonalen und kommunalen Steuergesetzen vorgesehenen Personal-, Haushaltungs- bzw. Kopfsteuern werden in die Belastungen einbezogen. Dem gegenüber bleiben Gebühren und Taxen unberücksichtigt.

Steuerbelastung Lediger:

Bruttoarbeitseinkommen in CHF				
	50'000	100'000	150'000	200'000
Kanton	Steuerbelastung in CHF			
Bern	4'621	14'407	26'073	38'570
Solothurn	5'663	16'036	27'609	39'939
Direkte Bundessteuer	211	1'838	5'215	9'976

Steuerbelastung Verheirateter ohne Kinder:

Bruttoarbeitseinkommen in CHF				
	50'000	100'000	150'000	200'000
Kanton	Steuerbelastung in CHF			
Bern	2'559	11'092	21'039	32'678
Solothurn	3'446	11'637	21'834	32'987
Direkte Bundessteuer	80	1'071	3'409	8'382

Steuerbelastung Verheirateter mit 2 Kindern:

Bruttoarbeitseinkommen in CHF				
	50'000	100'000	150'000	200'000
Kanton	Steuerbelastung in CHF			
Bern	261	8'063	17'420	28'478
Solothurn	1'581	8'823	18'642	29'635
Direkte Bundessteuer	-	87	1'954	6'002

Quelle: <http://www.news.admin.ch>



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Rechtliche Informationen und Neuerungen

Lohnmeldepflicht Kanton Solothurn - Lohnausweis 2013 direkt an das Steueramt

Mit einer der letzten Revisionen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ist folgende Bestimmung neu in das Gesetz aufgenommen worden (§ 145 Abs. 1):

Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

e) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form

Der Regierungsrat hat diese Bestimmung auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Somit sind die Arbeitgeber/innen im Kanton Solothurn erstmals zu Beginn des kommenden Jahres verpflichtet, die Lohnausweise ihrer Mitarbeitenden für das Jahr 2013 auch dem Steueramt zuzustellen (sogenannte Meldepflicht). Diese ändert aber nichts daran, dass die Arbeitgeber/innen ihren Mitarbeitenden wie bisher ein Exemplar des Lohnausweises abgeben müssen, den die Angestellten ihrer Steuererklärung beilegen.

Für wen gilt die Lohnmeldepflicht?

Zur Meldung der Lohndaten sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die im Kanton Solothurn Arbeitnehmer/innen beschäftigen, namentlich

- Sämtliche Unternehmen jeder Art und Grösse,
- die im Kanton Solothurn ihren Geschäftsbetrieb führen oder hier über eine Betriebsstätte verfügen,
- öffentliche Verwaltungen,
- Personen, die in ihrem Privatbereich eigenes Personal beschäftigen, wie Haushaltshilfen, Reinigungs- oder Pflegepersonal,
- Für alle Mitarbeitenden, die vom Hauptsitz oder der Betriebsstätte im Kanton angestellt sind bzw. die hier ihre Tätigkeit ausüben. Nicht entscheidend ist, wo Angestellte ihren Wohnsitz haben.

Die Meldepflicht gilt auch für Löhne von Arbeitnehmer/innen, die der Quellenbesteuerung unterliegen. Die Pflicht zur Ausstellung eines Lohnausweises und zur Meldung der Lohndaten entfällt aber dann, wenn der Arbeitgeber/in kleine Arbeitsentgelte über das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit mit den Sozialversicherungen und den Steuern abrechnet.

Bis wann hat die Lohnmeldung zu erfolgen?

Damit das Steueramt die Lohnausweise und Lohnmeldungen bis zum Beginn der Veranlagungsarbeiten für das Steuerjahr 2013 verarbeiten kann, werden die Unterlagen bis spätestens Ende Februar 2014 erwartet.

Quelle: Steueramt des Kantons Solothurn; August 2013



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Quiz: wahr oder falsch?

Sind die Aussagen wahr oder falsch? Finden Sie es heraus und erraten Sie das richtige Lösungswort. Übertrage Sie einfach den richtigen Buchstaben ins richtige Feld (die Lösung finden Sie auf der letzten Seite).

- 1. Der Vatikanstaat ist keine Demokratie, sondern die einzige Diktatur in Europa.**
wahr: P falsch: B
- 2. Bei den ersten richtigen Autorennen hatten Benzinautos noch keine Chance, weil Autos mit Dampfantrieb viel schneller waren.**
wahr: A falsch: E
- 3. Das Wort "Mafia" stammt aus dem 19. Jahrhundert und heisst übersetzt "ehrenwert".**
wahr: L falsch: R
- 4. Leonardo DaVinci war Linkshänder und schrieb spiegelverkehrt und von rechts nach links.**
wahr: T falsch: D
- 5. In San Francisco steht ebenfalls eine Freiheitsstatue, eine Kopie der in New York, aber nur etwa halb so gross.**
wahr: M falsch: N
- 6. Einige Fledermausarten können (wie Kolibris) rückwärts Fliegen.**
wahr: U falsch: E
- 7. Ghana wurde früher Goldküste genannt.**
wahr: R falsch: T
- 8. Die Dendrophobie ist die Angst vor toter Haut.**
wahr: L falsch: N
- 9. Albert Einstein konnte ausgezeichnet Geige spielen und hat sein Geigenspiel sogar in wissenschaftliche Vorträge eingebaut.**
wahr: E falsch: O
- 10. Der 2. Weltkrieg war von 1939 bis 1945**
wahr: W falsch: V
- 11. Während Miss Marple und Hercule Poirot erfundene Detektive sind, hat Sherlock Holmes tatsächlich gelebt.**
wahr: T falsch: S

Lösungswort:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

Anwälte zum 1.: Ein junger Anwalt, der gerade eine Kanzlei eröffnet hatte, war sehr darauf bedacht, potentiellen Kunden zu imponieren. Als er seinen ersten Besucher durch die Tür kommen sah, nahm er den Telefonhörer in die Hand und sprach, wie zu einem Kunden: "Es tut mir leid, aber ich bin so enorm beschäftigt, dass es mir für mindestens einen Monat nicht möglich sein wird, Ihren Fall zu begutachten. Ich werde mich wieder melden." Er legte den Hörer auf und wandte sich zu seinem Besucher: "Nun, was kann ich für Sie tun?" - "Nichts", antwortete der Besucher. "Ich bin nur gekommen, um Ihr Telefon anzuschliessen."

Anwälte zum 2.: Beim Examen wird der Jurist gefragt: "Was ist die Höchststrafe für Bigamie?" Erwidert der: "Zwei Schwiegermütter..."

Anwälte zum 3.: Der Angeklagte zu seinem Rechtsanwalt: "Wenn ich mit einem halben Jahr davonkomme, kriegen sie 10000 Dollar von mir." Nach dem Prozess meint der Anwalt: "Das war ein hartes Stück Arbeit, die wollten Sie doch glatt freisprechen."

Beamte zum 1.: Zwei Beamte treffen sich im Treppenhaus. Der eine fragt den andern: Was machst Du hier, kannst du im Büro auch nicht schlafen?

Beamte zum 2.: Warum erhalten Beamte jeden Tag um 09.00 Uhr vormittags ein Frühstück umsonst? Damit wenigstens der Magen arbeitet...

Beamte zum 3.: "Wie viele Beamte arbeiten denn hier?" wird der Bürgermeister gefragt. Dieser überlegt eine Zeitlang und antwortet dann: "Knapp die Hälfte..."



Lösung Seite 10: 1. wahr, 2. wahr, 3. falsch, 4. wahr, 5. falsch, 6. falsch, 7. wahr, 8. falsch
Lösungswort: PARTNERNEWS

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.